

092/2013	Aufstellungsbeschluss vom 03.12.2013 für die 125. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von Windkraftkonzentrationszonen auf dem Gebiet der Stadt Paderborn	1
093/2013	Aufstellungsbeschluss vom 03.12.2013 für den Bebauungsplan Nr. D 291 "Holterfeld"	3
094/2013	Satzungsbeschluss vom 03.12.2013 über die Veränderungssperre für das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. D 291 - Holterfeld -	5
095/2013	Aufhebungsbeschluss vom 04.12.2013 für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 292 "Marienplatz/Im Düstern"	9
096/2013	Aufstellungsbeschluss vom 04.12.2013 für die II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 B/C "Marienplatz/Im Düstern"	11
097/2013	Öffentliche Auslegung der III. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 "Erwin-Rommel-Straße" gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch.....	13
098/2013	Öffentliche Auslegung der IV. Änderung des Bebauungsplanes Nr. M 78 "Klusheide" gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch	16

092/2013 Aufstellungsbeschluss vom 03.12.2013 für die 125. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von Windkraftkonzentrationszonen auf dem Gebiet der Stadt Paderborn

Öffentliche Bekanntmachung

Der Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt der Stadt Paderborn hat in seiner Sitzung am 14.11.2013 folgenden Beschluss gefasst:


Der Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt der Stadt Paderborn beschließt gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 125. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von Windkraftkonzentrationszonen mit der Steuerungswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB auf dem Gebiet der Stadt Paderborn.

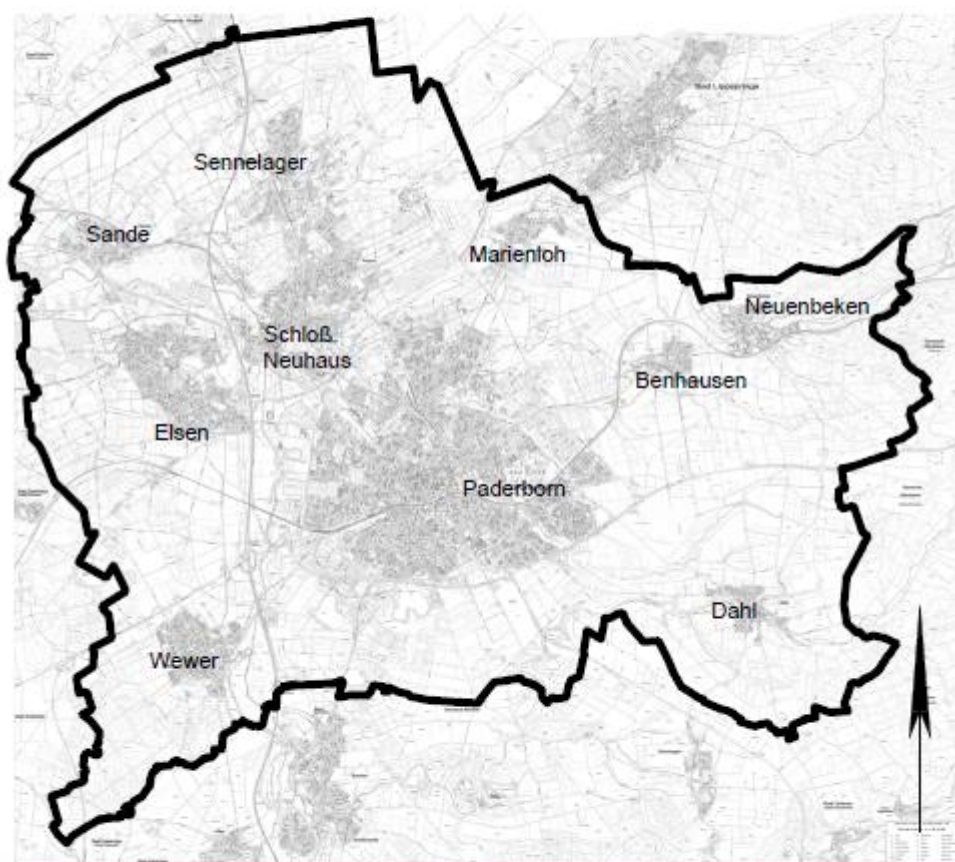
(Vgl. zum Änderungsbereich: Anlage Übersichtsplan 125. Änderung des Flächennutzungsplanes.)

Der geplante Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes ist dem nachstehenden Übersichtsplan zu entnehmen:

Übersichtsplan zur 125. Änderung des Flächennutzungsplanes

zur
Ausweisung von Windkonzentrationszonen mit der
Steuerungswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB
auf dem Gebiet der Stadt Paderborn

 Grenze des Geltungsbereiches



Stadt Paderborn

Technisches Dezernat
Stadtplanungsamt

November 2013

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei dem Erlass dieses Änderungsbeschlusses nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Änderungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Ausschusses für Bauen, Planen und Umwelt der Stadt Paderborn vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Paderborn, 03.12.2013

gez.
Heinz Paus
Bürgermeister

093/2013 Aufstellungsbeschluss vom 03.12.2013 für den Bebauungsplan Nr. D 291
"Holterfeld"

Öffentliche Bekanntmachung

Der Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt der Stadt Paderborn hat in seiner Sitzung am 14.11.2013 folgenden Beschluss gefasst:

Der Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt der Stadt Paderborn beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. D 291 „Holterfeld“ für einen Bereich zwischen Im Sudahl, Hardörner Weg, Am Langen Hahn, südliche Gemarkungsgrenze der Stadtbezirke Benhausen und Neuenbeken, östliche Stadtgrenze Paderborn zur Gemeinde Altenbeken (Gemarkung Schwaney) und Teilflächen aus der Gemarkung Dahl, Flur 5 südlich des Hardörner Weg.

(Vgl. im Einzelnen zum Bebauungsplanbereich: Anlage Übersichtsplan zum Bebauungsplan Nr. D 291 „Holterfeld“)

Der geplante Geltungsbereich des Bebauungsplans ist dem nachstehenden Übersichtsplan zu entnehmen:




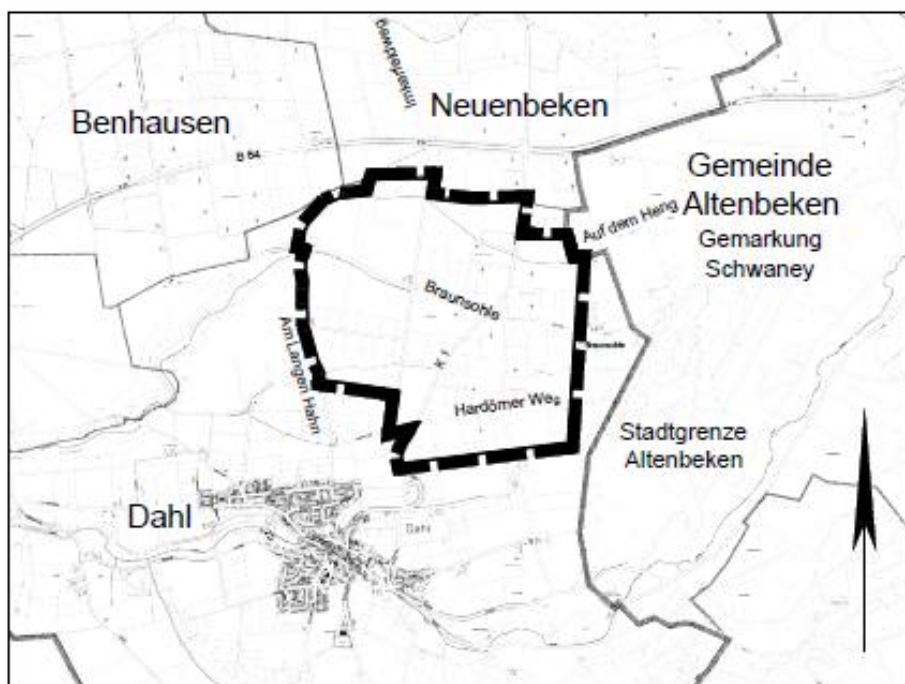
Übersichtsplan zum Bebauungsplan

D 291

Holterfeld

für einen Bereich zwischen Im Sudahl, Hardörmer Weg, Am Langen Hahn, südliche Gemarkungsgrenze der Stadtbezirke Benhausen und Neuenbeken, östliche Stadtgrenze Paderborn zur Gemeinde Altenbeken (Gemarkung Schwaney) und Teilflächen aus der Gemarkung Dahl, Flur 5 südlich des Hardörmer Weg.

 Grenze des Geltungsbereiches



Stadt Paderborn

Technisches Dezernat
Stadtplanungsamt

November 2013

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei dem Erlass dieses Änderungsbeschlusses nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Änderungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Ausschusses für Bauen, Planen und Umwelt der Stadt Paderborn vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Paderborn, 03.12.2013

gez.
Heinz Paus
Bürgermeister

094/2013 Satzungsbeschluss vom 03.12.2013 über die Veränderungssperre für das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. D 291 - Holterfeld -

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung der Stadt Paderborn über die Veränderungssperre für das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. D 291 - Holterfeld - vom 03.12.2013

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 21.11.2013 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf:

1. §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) und
2. § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 685).



§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

1. Zur Sicherung der Planung wird aus Gründen des öffentlichen Wohls für den nachstehenden Geltungsbereich des Bebauungsplanes D 291 - Holterfeld - eine Veränderungssperre angeordnet. Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan wurde am 14.11.2013 durch den Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt gefasst.
2. Die Veränderungssperre betrifft den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. D 291 - Holterfeld -. Dieser umfasst einen Bereich zwischen Im Sudahl, Hardörner Weg, Am Langen Hahn, südliche Gemarkungsgrenzen der Stadtbezirke Benhausen und Neuenbeken, östliche Stadtgrenze Paderborn zur Gemeinde Altenbeken (Gemarkung Schwaney) und Teilflächen aus der Gemarkung Dahl, Flur 5 südlich des Hardörner Weg.
3. Die Satzung über den in seiner Begrenzung vorstehend beschriebenen Bereich, der im Lageplan vom Oktober 2013 (Maßstab 1 : 2500) dargestellt und Bestandteil der Satzung ist, liegt während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung, Stadtplanungsamt, Pontanusstraße 55, Zimmer 1.09, zu jedermanns Einsicht aus.

§ 2

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

1. Im Bereich der Veränderungssperre dürfen
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden und
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich der Bebauungsplan D 291 - Holterfeld - in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Vorhabens nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufenen Zeitraum anzurechnen. Die Verlängerung ihrer Geltungsdauer bleibt unberührt.

Paderborn, den 03.12.2013

gez.
Heinz Paus
Bürgermeister

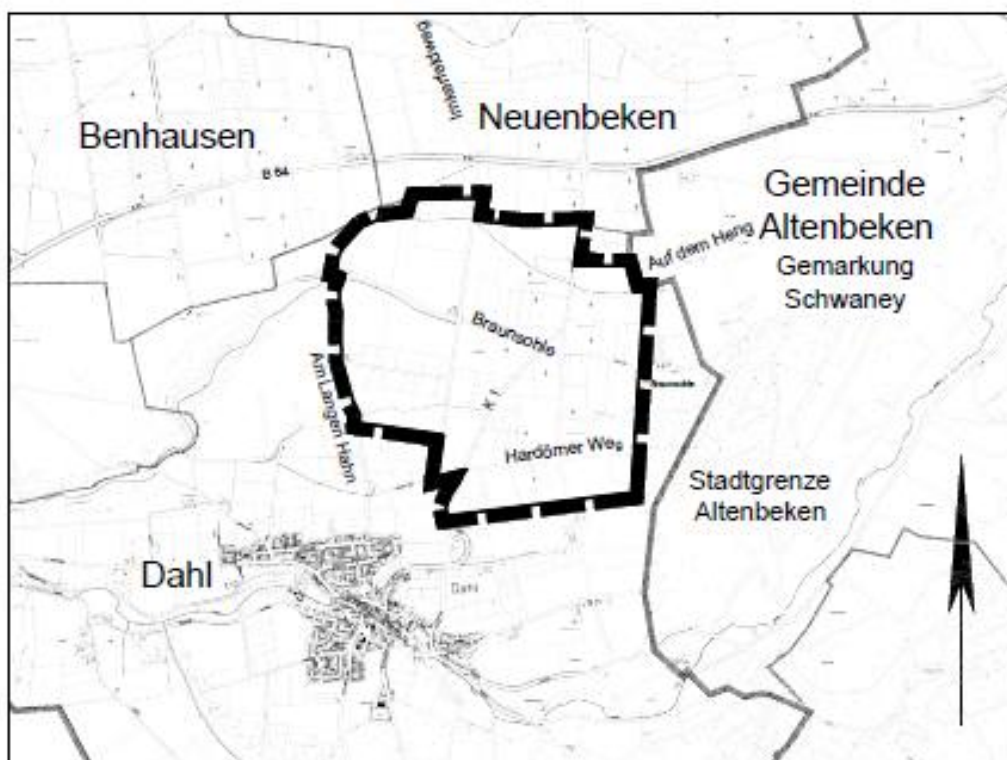
Übersichtsplan

zur Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. D 291

-Holterfeld-

für einen Bereich zwischen Im Sudahl, Hardörmer Weg, Am Langen Hahn, südliche Gemarkungsgrenze der Stadtbezirke Benhausen und Neuenbeken, östliche Stadtgrenze Paderborn zur Gemeinde Altenbeken (Gemarkung Schwaney) und Teilflächen aus der Gemarkung Dahl, Flur 5 südlich des Hardörmer Weg.

 Grenze des Geltungsbereiches



Stadt Paderborn

Technisches Dezernat
Stadtplanungsamt

Oktober 2013

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Paderborn über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. D 291 - Holterfeld - wird hiermit gemäß § 16 Abs.2 BauGB, § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. der Bekanntmachungsverordnung öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung und der dazugehörige Übersichtsplan über den räumlichen Geltungsbereich werden vom Tage der Bekanntmachung an während der Dienststunden beim Stadtplanungsamt, Pontanusstraße 55, im Vorraum zu Zimmer 1.09 zur Einsicht bereit gehalten.

1. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche, soweit die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus dauert, wird hingewiesen.
2. Auf die Vorschriften des § 215 BauGB wird wie folgt hingewiesen:
 - a) Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichnenden Verfahrens- und Formvorschrift
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NW (GO NW) kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW ebenfalls nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Bebauungsplan nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder der Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt unter Angabe der verletzten Rechtsvorschriften und der Tatsache, die den Mangel ergibt, vorher gerügt worden.

Paderborn, 03.12.2013

Der Bürgermeister

gez.
Heinz Paus

095/2013 Aufhebungsbeschluss vom 04.12.2013 für den vorhabenbezogenen
Bebauungsplan Nr. 292 "Marienplatz/Im Düstern"

Öffentliche Bekanntmachung

Der Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt der Stadt Paderborn hat in seiner Sitzung am 03.12.2013 folgenden Beschluss gefasst:

Der Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt der Stadt Paderborn beschließt, den Aufstellungsbeschluss zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 292 „Marienplatz/Im Düstern“ vom 09.07.2013 für das Gebiet Marienplatz 18 und Im Düstern 15 incl. Mariengässchen in der Gemarkung Paderborn, Flur 6 aufzuheben und das Verfahren einzustellen.


Der geplante Geltungsbereich des Bebauungsplans ist dem nachstehenden Übersichtsplan zu entnehmen:

Übersichtsplan zum
Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.

292

Marienplatz / Im Düstern

für das Gebiet zwischen Marienplatz 18 und Im Düstern 15 incl. Mariengässchen,
Gemarkung Paderborn, Flur 6, Flurstücke 556, 558, 575, 576 und 608 tlw.

 Grenze des Geltungsbereiches



Stadt Paderborn

Technisches Dezernat
Stadtplanungsamt

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Aufhebungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei dem Erlass dieses Aufhebungsbeschlusses nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufhebungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Ausschusses für Bauen, Planen und Umwelt der Stadt Paderborn vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Paderborn, 04.12.2013

gez.
Heinz Paus
Bürgermeister

096/2013 Aufstellungsbeschluss vom 04.12.2013 für die II. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 17 B/C "Marienplatz/Im Düstern"

Öffentliche Bekanntmachung

Der Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt der Stadt Paderborn hat in seiner Sitzung am 03.12.2013 folgenden Beschluss gefasst:

Der Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt der Stadt Paderborn beschließt gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch die II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 B/C „Marienplatz/Im Düstern“ für das Gebiet zwischen Marienplatz und Im Düstern (Flur 6, Flurstücke 556, 558, 575 und 576, Teile der Flurstücke 608 und 643, Gemarkung Paderborn) im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Der geplante Geltungsbereich des Bebauungsplans ist dem nachstehenden Übersichtsplan zu entnehmen:

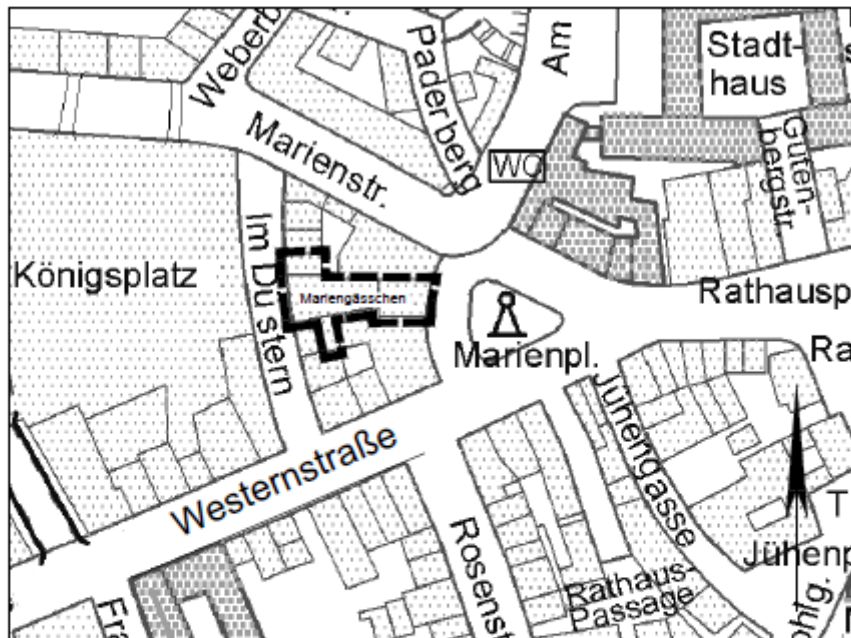


Übersichtsplan zum Bebauungsplan

17 B/C II. Änderung Marienplatz / Im Düstern

für das Gebiet zwischen Marienplatz und Im Düstern incl. Mariengässchen,
die Flurstücke 556, 558, 575,576, teilweise Flurstücke 608 und 643
(Flur 6, Gemarkung Paderborn).

█ █ █ █ Grenze des Geltungsbereiches



Stadt Paderborn

Technisches Dezernat
Stadtplanungsamt

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei dem Erlass dieses Änderungsbeschlusses nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Änderungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Ausschusses für Bauen, Planen und Umwelt der Stadt Paderborn vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Paderborn, 04.12.2013

gez.
Heinz Paus
Bürgermeister

097/2013 Öffentliche Auslegung der III. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 "Erwin-Rommel-Straße" gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung der III. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Erwin-Rommel-Straße“ für ein Gebiet im Bereich Helgoländer Weg, Erwin-Rommel-Straße, und Von-Stauffenberg-Straße (siehe auch Kartenausschnitt, der keine Planaussagen enthält) gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt hat in seiner Sitzung am 03.12.2013 wie folgt beschlossen:

Der Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt beschließt, das Plangebiet um Teilflächen der Flurstücke 938 und 2075 der Flur 78 der Gemarkung Paderborn zu reduzieren.
Der Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt beschließt den modifizierten Entwurf gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch für die öffentliche Auslegung.



Der Entwurf der o. g. Bebauungsplanänderung und die städtebauliche Begründung liegen in der Zeit

vom 16.12.2013 bis 20.01.2014 einschließlich

im Verwaltungsgebäude Paderborn, Pontanusstraße 55, an der Informationstafel des Stadtplanungsamtes im Vorraum zum Zimmer 1.09 während der Dienststunden öffentlich aus. Umweltbezogene Stellungnahmen liegen nicht vor. Während dieser Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen, über die der Rat der Stadt Paderborn in öffentlicher Sitzung nach Abschluss der öffentlichen Auslegung berät. Die Einsender erhalten eine schriftliche Mitteilung über das Ergebnis. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Bebauungsplanunterlagen können des Weiteren während des Auslegungszeitraumes auf der Internetseite <http://www.paderborn.de> unter der Rubrik „Stadt Landschaft – Bauen & Wohnen“ eingesehen werden.

Paderborn, 04.12.2013

Der Bürgermeister

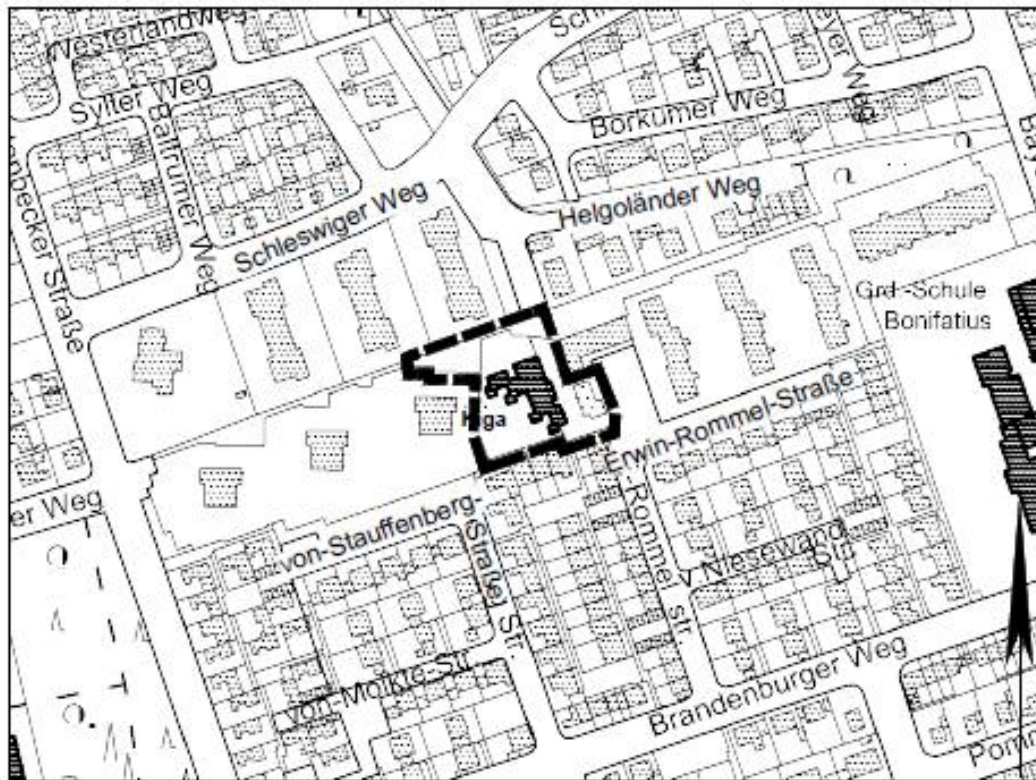
gez.
Heinz Paus

Übersichtsplan zum Bebauungsplan

40 III. Änderung Erwin-Rommel-Straße

für ein Gebiet im Bereich Helgoländer Weg, Erwin-Rommel-Straße und
Von-Stauffenberg-Straße (Flur 78, Gemarkung Paderborn)

█ █ █ █ Grenze des Geltungsbereiches



Stadt Paderborn

Technisches Dezernat
Stadtplanungsamt

098/2013 Öffentliche Auslegung der IV. Änderung des Bebauungsplanes Nr. M 78
"Klusheide" gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Öffentliche Bekanntmachung

**Öffentliche Auslegung der IV. Änderung des Bebauungsplanes Nr. M 78
für das Gebiet „Klusheide“ zwischen der Beke, Detmolder Straße und Klusheideweg
(siehe auch Kartenausschnitt, der keine Planaussagen enthält)
gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt hat in seiner Sitzung am 03.12.2013 wie folgt beschlossen:

Der Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt beschließt den modifizierten Entwurf gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch für die öffentliche Auslegung.

Der Entwurf der o. g. Bebauungsplanänderung, die städtebauliche Begründung sowie umweltbezogene Stellungnahmen liegen in der Zeit

vom 16.12.2013 bis 20.01.2014 einschließlich

im Verwaltungsgebäude Paderborn, Pontanusstraße 55, an der Informationstafel des Stadtplanungsamtes im Vorraum zum Zimmer 1.09 während der Dienststunden öffentlich aus.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Art vorhandener Information	Urheber	Thematischer Bezug
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffent. Belange	Wasserverband Obere Lippe Westf. Museum f. Archäologie Landschaftsbehörde,	Renaturierung der Beke Bodendenkmal Heranrücken der Neubebauung
Fachgutachten	Dekra GmbH, Büro Dr.Kerth +Lampe	Verkehrslärm, Altlastenverdacht Ziegeleibetrieb
Stellungnahmen und Eingaben aus der Öffentlichkeit	4 Bürger	Mäandrierung der Beke Abstand zum landwirtschaftlichen Betrieb

Während der Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen, über die der Rat der Stadt Paderborn in öffentlicher Sitzung nach Abschluss der öffentlichen Auslegung berät. Die Einsender erhalten eine schriftliche Mitteilung über das Ergebnis. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Bebauungsplanunterlagen können des Weiteren während des Auslegungszeitraumes auf der Internetseite <http://www.paderborn.de> unter der Rubrik „Stadt Landschaft – Bauen & Wohnen“ eingesehen werden.

Paderborn, 04.12.2013

Der Bürgermeister

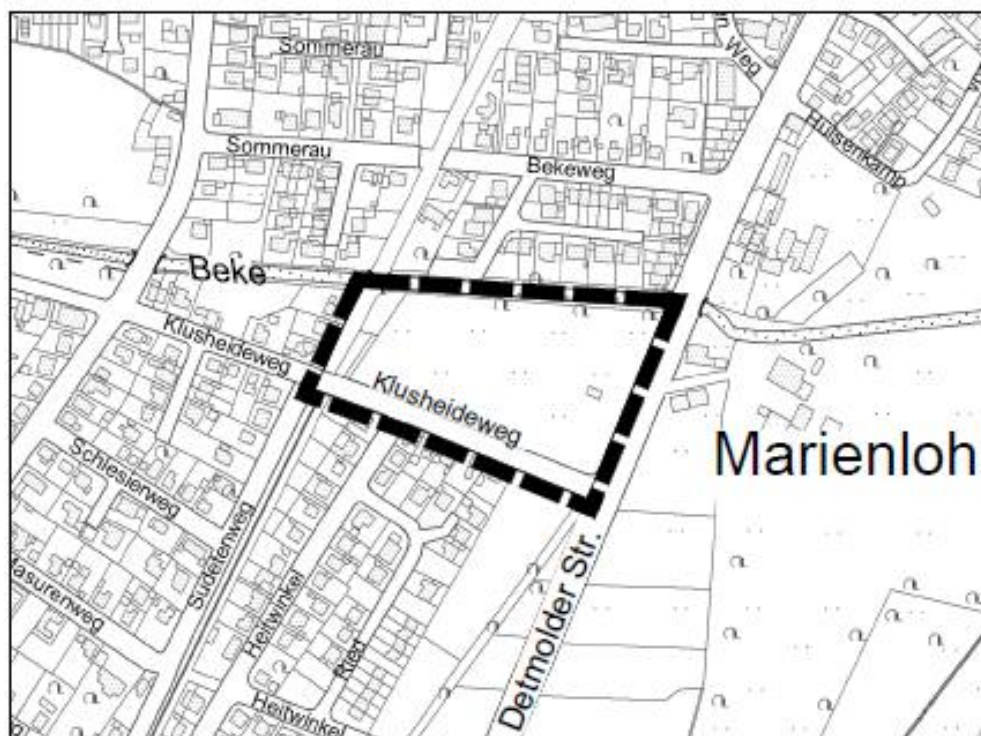
gez.
Heinz Paus

Übersichtsplan zum Bebauungsplan

M 78 IV. Änderung Klusheide

für das Gebiet zwischen der Beke, Detmolder Straße und Klusheideweg
(Flur 1 und 2, Gemarkung Marienloh).

 Grenze des Geltungsbereiches



Stadt Paderborn

Technisches Dezernat
Stadtplanungsamt